



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.

INFONET

Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge
Oldenburger Str. 25
D-24143 Kiel

fon 0431 - 240 59 09

fax 0431 - 73 60 77

infonet@frsh.de

www.infonet-frsh.de

www.frsh.de

14.12.2006

Dokumentation der Informationsveranstaltung des Innenministeriums am 11.12.2006 zum schleswig-holsteinischen "Bleiberechtserlass" vom 17.11.2006

Wir geben nach unseren Aufzeichnungen und Gedächtnis im Folgenden die Informationen über die Umsetzung der IMK-Bleiberechtsregelung (http://www.frsh.de/transport/IMK_Bleiberecht_17.11.06.pdf) in Schleswig-Holstein wieder, wie am 11. Dezember in Altenholz durch Herrn Norbert Scharbach und Herrn Dirk Gärtner, beide IMSH, auf Grundlage des entsprechenden Landeserlasses vom 17.11.2006 (http://www.frsh.de/behoe/pdf/erl_17_11_06.pdf) erläutert.
Im übrigen gilt das gesprochene Wort.

Zu dieser Informationsveranstaltung waren eingeladen Vertreterinnen / Vertreter der Ausländerbehörden und Kreisbehörden, des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten, der Wohlfahrtsverbände, und anderer freier Träger der Flüchtlingsberatung.

- Ob es weitere Anordnungen, Erlasse usw. zu diesem Thema aus dem IMSH geben wird, ist vom IMSH nicht abschließend entschieden.
- Die Ausländerbehörden prüfen, ggf. nach Rücksprache mit dem IMSH, und bescheiden die Anträge.
- Die Ausländerbehörden werden bei Vorsprache ihrer Beratungspflicht gegenüber Geduldeten nachkommen.
- Potentiell Betroffene müssen selbst einen Antrag stellen. Der letzte Termin in Schleswig-Holstein wurde vom IMSH auf Montag, 18.05.2007 festgelegt.
- Grundsätzlich handele es sich bei den, im Erlass geforderten, Voraussetzungen um solche, die am 17.11.2006 erfüllt gewesen sein müssen (Stichtagsregelung).
Hiervon werden einzig die Nachweise über die Sprachkenntnis und über das Arbeitsverhältnis ausgenommen. Diese Nachweise können bis zum 30.09.2007 erbracht werden.
- Das IMSH weist darauf hin, dass in den Beratungen der Länder zum späteren IMK-Beschluss lediglich die bereits geleistete Integration Betroffener positiv gesehen wurde. Nachholende Integrationsleistungen bis zum 30.09.2007 waren nicht konsensfähig.

1.1 Bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland

- Bei Ehepaaren soll der Einreisezeitpunkt der ersteinreisenden Person gelten.
- Für Familien, in denen kein Kind älter als drei Jahre alt ist (weder Kindergarten- noch Schulbesuch) sollen die Vorgaben für Familien ohne Kinder gelten (mindestens acht Jahre Aufenthalt).
- Bei Kindern bis zum dritten Lebensjahr sei die Integration in die deutsche Gesellschaft noch nicht so stark, dass sie nicht auch "problemlos" in einem anderen Land aufwachsen könnten. Dieses ändere sich mit dem Beginn von Kindergarten- oder Schulbesuch.
- Um begünstigt zu werden, sollen Bemühungen um einen Kindergartenplatz allein nicht ausreichen. Auch dann nicht, wenn vor Ort ein Mangel an Kindergartenplätzen herrsche. (*Anmerkung*

der ProtokollantInnen: Jedoch bestätigen auch andere Bundesländer, dass die Umsetzung dieser Regelung voraussichtlich nicht praktikabel sein wird.)

- Der Begriff "Kindergarten" blieb undefiniert. Dem IMSH sei bewusst, dass unterschiedliche Formen existierten.
(Anmerkung: Kindertagesstätten, Hort, Kinderbetreuung, Spielkreise usw.)
- Auch nach einem möglichen Abbruch der Schule sei durch den vorherigen Schulbesuch (und die damit unter anderem erworbene Sprachkenntnis) das Kriterium der Integrationsleistung in der Regel erfüllt.
- Das IMSH geht davon aus, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet als ununterbrochen gilt, solange der Lebensmittelpunkt der Betroffenen nicht in einen anderen Staat verlagert wurde. So gelten zum Beispiel auch längere Reisen nicht als Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet.
- Wurde nach der Ausreise aus der Bundesrepublik in einem anderen Land z.B. ein Asylantrag gestellt, würde dieses die Absicht dokumentieren, den Lebensmittelpunkt verlagern zu wollen. Im Falle der Rückkehr nach Deutschland würde das Datum der Wiedereinreise als Ausgangspunkt für eine neue Berechnung der Aufenthaltsdauer gelten.
- Kindern von begünstigten Eltern werden die vorausgesetzten erfüllten 6 Jahre Aufenthalt der Eltern zugerechnet, auch wenn sie später geboren wurden oder eingereist sind und noch nicht seit sechs Jahren Kindergarten/Schule besuchen.

1.2 Lebensunterhaltssicherung

- Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht kein Anspruch auf Kindergeld.
- Prinzipiell gelte der Lebensunterhalt dann als gesichert, wenn kein Anspruch auf staatliche Sozialleistungen besteht. ("Schon der Anspruch ist schädlich.")
Dabei sei der theoretische Anspruch auf Sozialleistungen ausschlaggebend und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme. (Wohngeld ist eine staatliche Sozialleistung und gilt in diesem Zusammenhang als „schädlich“.)
(Anmerkung: An dieser Stelle wurde über unterschiedliche Höhe der Asylbewerberleistungen und des ALG2 diskutiert. Im Ergebnis lief es darauf hinaus, dass ein geringeres Einkommen als ALG2 einen Hilfeanspruch begründe und der sei „schädlich“. Inwieweit das umgangen werden könne, wenn Menschen belegbar von Asylbewerberleistungen gelebt haben blieb unklar.)
- Bei einer befristeten oder einer Saisontätigkeit sei die Prognose (durch die Ausländerbehörde) über die dauerhafte Lebensunterhaltssicherung ausschlaggebend. In bezug auf Arbeitsverhältnisse sei "dauerhaft" im Sinne von "unbefristet" zu verstehen.
Da unbefristete Arbeitsverhältnisse jedoch kaum zu erhalten sind, könne hierzu auch eine Auskunft des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin eingeholt werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann entsprechend kürzer befristet werden.

1.3 Ausnahmen

- Das IMSH geht davon aus, dass auch ein Studium eine Ausbildung für einen Beruf ist. Deswegen seien Studierende Auszubildende in diesem Sinne.
- Unter "vorübergehendem Bezug von Sozialleistungen" verstehe das IMSH einen Bezug, der in konkret absehbarer Zeit entfallt.
- Bei Menschen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und keinen Krankenversicherungsschutz besitzen, seien Verpflichtungserklärungen der in Deutschland lebenden Verwandten denkbar.
In solch einem Fall wird zur Prüfung empfohlen, ob die Betroffenen statt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23.1 AufenthG nicht mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 AufenthG eventuell besser gestellt seien.

2.1 Wohnraumerfordernis

- Auf Vorschlag des IMSH soll bei der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Gemeinschaftsunterkunft als "ausreichend Wohnraum" akzeptiert werden.

2.2 Schulpflicht

- Die Forderung nach einer positiven Schulabschlussprognose, stößt beim Innenministerium Schleswig-Holsteins nicht auf Verständnis. In Schleswig Holstein solle diese nicht zu einer notwendigen Bedingung für den Aufenthalt einer ganzen Familie gemacht werden.

2.3 Deutschkenntnisse

- Die Regelung erfordere den Nachweis der mündlichen Sprachkenntnis auf A2-Niveau.
- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr seien vom Erbringen des Nachweises ihrer Sprachkenntnisse befreit, da sie diese durch ihren Kindergarten- oder Schulbesuch dokumentieren.
- Des Weiteren sei kein Nachweis der Stufe A2 des GERR erforderlich, wenn die Voraussetzungen, die auch im Rahmen einer Einbürgerung als Sprachnachweis ausreichen, erfüllt sind. (Hierzu zählen u.a. der Studienabschluss an einer deutschen Hochschule, Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule.)
- Potentiell Begünstigte der Bleiberechtsregelung sollen laut Bundesministerium des Inneren nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sein - auch nicht nach §44 Abs.4 AufenthG. (*Anmerkung: Spracherwerb als eigene Integrationsleistung*)
- Verfügen alle Familienmitglieder bis auf z.B. ein Elternteil, über ausreichend Deutschkenntnisse, schlägt das IMSH den Ausländerbehörden zwei mögliche Vorgehensweisen vor:
 - entweder könne wegen der fehlenden Sprachkenntnis eines Familienmitglieds allen Familienmitgliedern eine bis zum 30.09.2007 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden und der Nachweis bis zu diesem Datum erbracht werden.
 - oder die übrigen Familienmitglieder würden die 2-jährige Aufenthaltserlaubnis erhalten und nur das Familienmitglied, das den Nachweis noch erbringen muss, würde bis zum Nachweis (längstens bis zum 30.09.2007) eine Duldung behalten. Wenn dann die geforderten Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden könnten, sei die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung für dieses Familienmitglied eventuell nicht möglich.
- Unter bestimmten Umständen könne auch durch die Ausländerbehörde die vorhandene Sprachkenntnis bestätigt werden. Dazu solle nach Möglichkeit eine lizenzierte Prüferin / ein lizenzierter Prüfer hinzugezogen werden.

3. Familienangehörige

- Bei den jungen Erwachsenen (erwachsene Kinder der Kernfamilie, als Minderjährige eingereist) sei keine Mindestaufenthaltszeit vorgeschrieben, es sollte allerdings die dauerhafte Integration gewährleistet sein.
- Die Frage, ob auch bereits Volljährige, die keine betriebliche Ausbildung absolvieren, sondern zur Schule gehen, auch von dieser Regelung begünstigt werden sollten, unterliege einer Prüfung im Einzelfall.
- Mit einer Eheschließung (vor dem 17.11.2006) hätten als Minderjährige eingereiste Kinder von Begünstigten eine eigene Kernfamilie gegründet und müssten daher die geforderten Mindestaufenthaltszeiten selbst erfüllen.

4.1 Täuschung der Ausländerbehörden

- Das IMSH definiert "vorsätzlich handeln" damit, dass Beschuldigte den rechtswidrigen Erfolg einer Handlung willentlich herbei führen würden.
- Die Handlung müsse dabei ursächlich (z.B. für die Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung) gewesen sein. Neben der Ursächlichkeit müsse sie auch von einiger Gewichtigkeit gewesen sein.
- Habe eine Täuschung stattgefunden und seien Betroffene gleichzeitig gut integriert, dann könne eine Abwägung zwischen Täuschung und Integrationsleistung erfolgen. Die Abwägung solle im Einzelfall stattfinden.

4.2 Ausschluss wegen Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung

- Es soll nicht nur der Zeitraum des Mindestaufenthalts betrachtet werden, sondern die gesamte Aufenthaltszeit in der Bundesrepublik soll beurteilt werden.
- Fehlende Kooperation in der Vergangenheit (z.B. in Form von Täuschung), die ursächlich für eine Aufenthaltsverlängerung gewesen ist, soll Betroffene von der Bleiberechtsregelung ausschließen.
- Eine solche Behinderung der Aufenthaltsbeendigung sei auch dann gegeben, wenn Betroffene aufgrund fehlender Mitwirkungsleistungen seit etlichen Jahren keinen Pass besitzen, beispielsweise jetzt aber den Behörden einen Pass mit schon länger bestehender Gültigkeit vorlegen.
- Die „tätige Reue“ soll nach dem Willen der Innenministerkonferenz gerade kein Begünstigungsgrund sein.

- Auch wenn Betroffene im Rahmen der Mitwirkungspflicht die Unterschrift der sog. Freiwilligkeitserklärung verweigerten, sei dieses Verhalten als Behinderung der Aufenthaltsbeendigung anzusehen und als fehlende Kooperation.

4.4 Straftaten

- Die einzelnen Freigrenzen sind zu kumulieren (werden zusammengezählt).
- Grundsätzlich seien Straftaten den Betroffenen vorwerfbar, bis diese durch Ablauf der entsprechenden Tilgungsfristen als erloschen gelten. Dabei gelten die Lösungsfristen des Bundeszentralregisters (§46.1 i.V.m. §51.1 BZRG).

4.5 Bezüge zu Terrorismus oder Extremismus

- Bei Hinweis auf Beziehungen der Betroffenen zu Terrorismus oder Extremismus erfolgt eine sog. "Terror-Abfrage" an die Sicherheitsbehörden. Solange diese die vorgeworfenen Kontakte nicht verneinen, erfolgt keine Entscheidung über die Gewährung eines Bleiberechts nach § 23.1 AufenthG.
- Das IMSH ist der Meinung, dass die Einschätzung der Sicherheitsbehörden, potentiell Begünstigte hätten Verbindungen/Bekanntschaft zu Verdächtigen als Ausschlusskriterium ausreiche.

4.6 Ausschluss der gesamten Familie bei Straftat eines Familienmitglieds

- Unter „der gesamten Familie“ wird die Kernfamilie (Eltern und Kinder) verstanden.
- Nach Ansicht des Innenministeriums müsse hier ein Einzelfall abgewartet werden. Die Anwendung dieses Kriteriums erscheint dem Innenministerium Schleswig-Holsteins als schwierig.

4.7 Antragsfristen

- Die Frist für die Antragsstellung endet in Schleswig-Holstein am 18.05.2007, da der 17.05. auf einen Sonntag fällt.
- Es sei allen, die die geforderten Bedingungen erfüllen, zu raten, ihren Antrag bis zum 18.05.2007 zu stellen, auch wenn sie bis dahin noch nicht die Auflagen der Unabhängigkeit von öffentlichen Geldern und des Sprachnachweises erfüllen.

5. Umgang mit vor Beschluss gestellten Anträgen

- Alle anderen aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Verfahren sollen spätestens bis zum Antragsultimo 18.5.07 abgeschlossen oder zurückgenommen sein.
- Innerhalb der Antragsfrist müssten auch Eingaben, Petitionen und Anträge an die Härtefallkommission zurückgenommen werden.
- Auch ein laufendes Asylverfahren muss bis zum 18.05.2007 beendet sein, wenn Betroffene von der Bleiberechtsregelung Gebrauch machen möchten.
(Anmerkung: Kritik aus dem Kreis der Teilnehmerinnen / Teilnehmer der Veranstaltung, dass hiermit der Anforderung bis spätestens 18.05.2007 andere laufende aufenthaltsorientierte Verfahren zurückzunehmen, ohne Not Antragstellerinnen / Antragsteller rechtsunsicher gestellt werden, ohne dass sie sich gleichzeitig dem positiven Bescheid ihres Bleiberechtsantrages sicher sein können. Appell an das IMSH: hier die Praxis anderer Bundesländer zum Vorbild zu nehmen bzw. im Benehmen mit den anderen Ländern einer Verlängerung der relevanten Frist bis zum 30.09.2007 zu erreichen).

II. Vorrangprüfung für potentiell Begünstigte ohne Arbeitsstelle

- Laut IMSH gebe es in Schleswig-Holstein noch keine Verfahrensabsprachen mit der zuständigen Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe mitgeteilt, dass eine Vorrangprüfung entfallen soll. Der Bundesarbeitsminister wolle diese Anordnung selbst erlassen.
- Zur Zeit gibt es aus der Bundesagentur für Arbeit keine Vorgabe für die regionalen Abteilungen.

Kiel, 14.12.2006

Für das Protokoll:

Silke Dietrich, Martin Link u.a.